

Allgemeine Geschäftsbedingungen für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Unternehmer

(„AGB – Unternehmer Mobile“)

der **T-Mobile Austria GmbH**

Rennweg 97-99

1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie
Vertragsverlängerungen ab 4. Mai 2022.

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Rechtsgrundlagen – wie ist das Vertragsverhältnis geregelt?	4
3.	Vertragsabschluss – Wie kommt das Vertragsverhältnis zustande?	4
4.	Nachweise bei Vertragsabschluss.....	4
5.	Ablehnung des Vertragsabschlusses.....	4
6.	Ablehnung einzelner Dienste.....	4
7.	Vertragsrelevante Mitteilungen und Zustellart	5
8.	Kundenadministration	5
9.	Vertrags- und Datenänderungen.....	5
10.	Übertragung des Vertrags auf Dritte	5
11.	Sicherheitsleistungen – wann kann T-Mobile diese verlangen?.....	5
12.	Leistung von T-Mobile.....	5
12.1.	Leistungsbeschreibung und Dienstqualität	5
12.2.	Qualitätssicherung	6
12.3.	Sicherheit und Integrität bei T-Mobile	6
12.4.	Verfügbarkeit und Entstörung	6
13.	Rund ums Roaming.....	6
14.	Notdienste	7
15.	Rufnummernunterdrückung.....	7
16.	Eintragung in Nutzerverzeichnisse	7
17.	Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?.....	7
18.	Immaterialgüterrechte	7
19.	Zusätzliche Leistungen.....	7
19.1.	Zusatzpakete und Dienste	7
19.2.	Rund um die Zusatzkarte	7
19.3.	Integriertes Guthaben – alles zu Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina	8
19.4.	Dienste von Drittanbietern.....	8
19.5.	Einmalentgelte.....	8
19.6.	Schulungen.....	8
20.	Hardware	8
20.1.	Hardwarekonditionen	8
20.2.	Hardware-Budget	9
20.3.	Stückpool	9
20.4.	Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen vereinbarten Hardwarepool	9
20.5.	Löschung des Hardware-Budgets/Stückpools	9
20.6.	Eigentumsverhältnisse und Wartung	9
21.	Die Verantwortung und Pflichten des Kunden	9
21.1.	Allgemeines zur Nutzung der Dienste und Leistungen	9
21.2.	Missbrauchs- und Weitergabeverbot	9
21.3.	Nutzung durch Dritte	10
21.4.	Mitwirkungspflichten des Kunden	10
21.5.	Geheimhaltung	10
22.	Rund um die Rechnung	11
22.1.	Entgelte und Zahlungsbedingungen.....	11

22.2.	Einzelentgeltnachweis	11
22.3.	Wertsicherung	11
22.4.	Zahlungsmodalitäten und Rechnung	11
22.5.	Aufrechnung und Zurückbehaltung	11
22.6.	Zahlungsverzug/Inkasso	12
22.7.	Verzugszinsen	12
22.8.	Rund um die Bezahlung	12
22.9.	Einwendungen gegen die Rechnung	12
23.	Sperren	12
24.	Vertragsdauer und Kündigungsverzicht.....	13
25.	Stilllegung.....	13
26.	Vertragsbeendigung	13
26.1.	Ordentliche Vertragsbeendigung.....	13
26.2.	Außerordentliche Vertragsbeendigung seitens des Kunden	13
26.3.	Außerordentliche Vertragsbeendigung seitens T-Mobile	14
26.4.	Folgen der Kündigung	14
26.5.	Abschlagszahlung	14
27.	Gewährleistung	14
28.	Haftung	15
29.	Streitbeilegung	15
30.	Datenschutz ist T-Mobile wichtig	15
31.	Wohin wendet sich der Kunde mit seinen Fragen?.....	15
32.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	15
33.	Schlussbestimmungen	15
34.	Virtual Private Network – VPN	16
35.	Begriffsdefinitionen	16
35.1.	VPN-Inhaber	16
35.2.	VPN-Rufnummer	16
35.3.	Rechnungstrenner	16
35.4.	Verträge mit Nutzern mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung (Business Member).....	16

1. Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich für Männer und Frauen in gleicher Weise. Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln sind wesentliche Ziele von T-Mobile. Regelmäßig wird in einem Nachhaltigkeitsbericht über die Leistungen und Erfolge bei der Erreichung der Ziele von T-Mobile berichtet. Umweltorientiertes Handeln und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung als Telekommunikationsunternehmen genießen bei T-Mobile oberste Priorität. T-Mobile hat daher einen eigenen Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds geschaffen, mit dem staatliche und private Projekte im Umweltbereich unterstützt werden. Auf der Homepage unter magenta.at kann der Kunde mehr über den T-Mobile Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds sowie über die geförderten Projekte erfahren.

Im Sinne verantwortlichen unternehmerischen Handelns bekennt sich T-Mobile in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer größtmöglichen Transparenz der Dienste und Verträge sowie zur Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes. T-Mobile ermöglicht einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen.

Auch wird der Schutz der Daten des Kunden bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magenta.at.

2. Rechtsgrundlagen – wie ist das Vertragsverhältnis geregelt?

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmenskunden („AGB“) gelten für alle von der T-Mobile GmbH („T-Mobile“), Rennweg 97-99, 1030 Wien, FN 171112k, gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen insbesondere aber nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Marke Magenta bzw. Magenta Business. Folgende Bestimmungen bilden Grundlage des Vertrags („Vertragsgrundlagen“) zwischen dem Kunden und T-Mobile:

- a. das dem Vertrag zugrundeliegende Angebot bzw. ein Rahmen- oder Standardvertrag („Vertrag“),
- b. die Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Geschäftskunden-Verträge („AEB“),
- c. Besondere Nutzungsbedingungen von Zusatzpaketen samt Besonderen Entgeltbestimmungen („BEB“),
- d. diese AGB - Unternehmer Mobile („AGB“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den oben angeführten Vertragsgrundlagen gelten diese in der angegebenen Reihenfolge. Die Verwendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die im Vertrag des Kunden vereinbarten Grundlagen und Konditionen gelten für alle während der Laufzeit des Vertrags aktivierten Einzelanschlüsse (SIM bzw. eSIM-Profil) und/oder anderen Einzelleistungen.

Mitarbeiter und Vertreter von T-Mobile haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren.

Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des KSchG. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Kunde, dass er die Unternehmereigenschaft besitzt.

Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit im Internet unter magenta.at/agb abrufen, sie schriftlich oder telefonisch bei T-Mobile anfordern oder über die Vertriebspartner bzw. Shops von T-Mobile beziehen.

3. Vertragsabschluss – Wie kommt das Vertragsverhältnis zustande?

Das durch den Kunden unterschriebene Anmeldeformular stellt ein schriftliches Angebot dar und T-Mobile nimmt das schriftliche Angebot binnen angemessener Frist konkludent durch Aktivierung der Services, Montage des benötigten technischen Equipments, Versendung der Hardware, tatsächlicher Leistungsbereitstellung oder ausdrücklich mittels schriftlicher Annahmeerklärung an. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch T-Mobile bedürfen keiner Unterschrift. Angebote von T-Mobile an Unternehmer sind nur verbindlich,

wenn sie schriftlich errichtet, ausdrücklich als solche bezeichnet und firmenmäßig gezeichnet sind.

4. Nachweise bei Vertragsabschluss

Bei der Anmeldung benötigt der Kunde folgende gültige Nachweise:

- a. der Identität (inländischer Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
- b. seines Wohnsitzes bzw. Firmensitzes mit Meldezettel bzw. Firmenbuchauszug,
- c. der Bankverbindung im SEPA-Raum, wenn T-Mobile vom Kunden für die Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilt wird,
- d. der Unternehmenseigenschaft und Vertretungsbefugnis (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.).

Für das Handeln im Namen eines Dritten (z.B. für ein Unternehmen) wird ein Nachweis der Berechtigung (z.B. durch Firmenbuchauszug, Spezialvollmacht) benötigt. T-Mobile behält sich ausdrücklich vor, die Angaben des Kunden, seine Identität und seine Kreditwürdigkeit zu prüfen, indem T-Mobile etwa Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband oder CRIF GmbH) einholt.

T-Mobile aktiviert die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil des Kunden spätestens drei Werktagen nachdem alle für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Nachweise/Dokumente vorliegen, außer im Falle der Ablehnung der Anmeldung des Kunden durch T-Mobile. T-Mobile behält sich das Recht vor, die Einstellungen der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles jederzeit zu aktualisieren.

Die bloße Bestätigung des Einlangens der Bestellung durch T-Mobile bewirkt keine Annahme und dient ausschließlich der Information des Kunden. T-Mobile ist nicht verpflichtet, einlangende Vertragsangebote bzw. Bestellungen anzunehmen. Lehnt T-Mobile das Vertragsangebot (die Bestellung) des Kunden ab, so verständigt T-Mobile den Kunden darüber.

5. Ablehnung des Vertragsabschlusses

T-Mobile kann die Anmeldung des Kunden oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch formlose Mitteilung an ihn ablehnen:

- a. wenn der Kunde in einem früheren oder bestehenden Vertragsverhältnis bei T-Mobile mit seinen Zahlungen im Rückstand ist,
- b. wenn die bestellten Leistungen technisch für T-Mobile nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand realisierbar sind,
- c. wenn der Kunde Daten zu seiner Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angegeben hat,
- d. bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Leistungen von T-Mobile oder
- e. wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

6. Ablehnung einzelner Dienste

Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden kann T-Mobile weiters die Erbringung folgender einzelner Dienste verweigern:

- a. Zusatzdienste,
- b. Auslandsgespräche,
- c. Roaming,
- d. GPRS-Dienste und/oder
- e. Dienste, die erhöhte Kosten verursachen.

T-Mobile informiert den Kunden in geeigneter Form (z.B. per E-Mail, schriftlich oder telefonisch) darüber, welche Dienste er mangels Kreditwürdigkeit nicht nutzen kann. Die Herstellung und Freischaltung des vom Kunden gewählten Dienstes erfolgt nach eingehender Prüfung binnen angemessener Frist.

7. Vertragsrelevante Mitteilungen und Zustellart

Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermittelt T-Mobile dem Kunden grundsätzlich schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse. Der Kunde kann T-Mobile auch eine E-Mail-Adresse ausdrücklich zum Zweck der Zustellung von vertragsrelevanten Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen nennen. Per E-Mail versandte Erklärungen gehen dem Kunden zu, sobald diese für den Kunden unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind. Das Recht des Kunden, jederzeit einen Einzelentgeltnachweis und die Rechnung kostenlos in Papierform zu erhalten (§ 138 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2021 [„TKG 2021“]), wird davon nicht berührt.

Änderungen, insbesondere das Ausscheiden aus dem Unternehmen, die Bevollmächtigung, der Widerruf der Vollmacht, eine Namensänderung, Änderung der E-Mail-Adresse etc. werden gegenüber T-Mobile nur dann wirksam, wenn der Kunde diese T-Mobile umgehend schriftlich mitteilt. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftsänderungen (Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse), gelten für ihn bestimmte schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Der Kunde trägt sämtliche Nachteile einer unterlassenen Mitteilung. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die E-Mail-Adresse ändert, die der Kunde T-Mobile ausdrücklich zu diesem Zweck bekannt gegeben hat, damit T-Mobile ihm an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zustellt. Solange der Kunde T-Mobile nicht informiert hat, kann T-Mobile weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse zustellen.

8. Kundenadministration

Für Firmenanschlüsse sind ausschließlich die vom Kunden dafür schriftlich bekannt gegebenen Mitarbeiter berechtigt, als „Kundenadministratoren“ das Unternehmen in geschäftlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich gegenüber T-Mobile zu vertreten und insbesondere Änderungen dieser AGB durchzuführen. Administratoren müssen vom Kunden entsprechend schriftlich bevollmächtigt sein. T-Mobile ist berechtigt, eine Vorlage dieser schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Diese Vollmacht gilt nicht für private Anschlüsse der Mitarbeiter des Kunden, die auch in dessen VPN eingebunden sind. T-Mobile wird den Namen des jeweiligen Absenders einer Anmeldung mit den Namen der bekannt gegebenen Kundenadministratoren abgleichen. Weitergehende Prüfpflichten treffen T-Mobile nicht.

Mitteilungen der Administratoren des Kunden, die T-Mobile in Form von E-Mails erreichen, gelten als schriftliche Mitteilungen.

9. Vertrags- und Datenänderungen

Folgende Änderungen sind möglich:

- Vertragsänderungen (z.B. zusätzliche Leistungen, Änderungen des Tarifs),
- Sperraufträge (z.B. für Dritt- und/oder Mehrwertdienste) und
- Änderungen der Stammdaten der Kunden (z.B. Adresse, Name).

Vertragsänderungen der AGB sind nur mit der Zustimmung von T-Mobile möglich. T-Mobile behält sich vor, für die Durchführung von solchen Vertragsänderungen ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, Details dazu findet der Kunde in den AEB (Liste der Einmalgebühren).

Bei Vertragsänderungen in Form eines Tarifwechsels gilt der neue Tarif erst mit dem Datum der tatsächlichen Leistungsumstellung, spätestens jedoch ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode.

Der Kunde informiert T-Mobile über Änderungswünsche in schriftlicher Form. Wenn der Kunde seine Änderungswünsche über Telefon oder E-Mail durchführen möchte, darf T-Mobile diese nur akzeptieren, wenn der Kunde sein persönliches Kundenkennwort nennt. Die Bank-Verbindung kann ausschließlich schriftlich geändert werden.

Der Kunde wird T-Mobile zeitnahe schriftlich informieren, wenn sich seine Stammdaten (gemäß 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021), seine Kontakt- oder Bonitätsdaten ändern:

- Name, Firmenwortlaut, Unternehmereigenschaft,
- Vertretungsbefugnis,
- Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung, ,
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern (insb. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), Rechtsform,
- seine Bonität.

10. Übertragung des Vertrags auf Dritte

Der Kunde kann seinen Vertrag nur nach Zustimmung durch T-Mobile auf einen Dritten übertragen. Stimmt T-Mobile dem gemeinsamen Antrag auf Vertragsübertragung des Kunden und dem Dritten zu, dann gehen damit sämtliche Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Der Kunde bleibt für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung T-Mobile gegenüber weiter im vollen Umfang verantwortlich.

Sowohl der Kunde als auch T-Mobile dürfen einzelne Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte weitergeben, ohne dass der Kunde oder T-Mobile dieser Übertragung gesondert zustimmen muss (Forderungszession gemäß §§ 1392 ff ABGB). Bei allfälliger Weitergabe einzelner Ansprüche durch den Kunden, trägt der Kunde alle etwaig anfallende Zessionsgebühren gem. § 33 TP 21 GebG.

11. Sicherheitsleistungen – wann kann T-Mobile diese verlangen?

T-Mobile kann ihre Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie abhängig machen, wenn:

- der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen im Verzug ist – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstsperre und Nachfristsetzung von mindestens 2 Wochen,
- die aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren des Kunden zumindest doppelt so hoch sind wie seine durchschnittlichen Monatsgebühren oder
- T-Mobile begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden hat.

T-Mobile zahlt die Sicherheitsleistungen des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offenen Forderungen zurück.

12. Leistung von T-Mobile

12.1. Leistungsbeschreibung und Dienstqualität

Hauptmerkmale und Umfang der Dienste sowie konkrete Angaben zur Qualität der Dienste von T-Mobile kann der Kunde den produktspezifischen BEB, aufrufbar unter magenta.at, entnehmen. Dort findet er auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang auch die Leistungsbeschreibung des von ihm verwendeten Endgerätes zu beachten, diese kann Informationen über allfällige Leistungseinschränkungen beinhalten. Sofern keine speziellen Dienstqualitätsparameter in den BEB vereinbart werden, bietet T-Mobile kein Mindestniveau der Dienstqualität an. Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität sieht T-Mobile Entschädigungen und Erstattungen vor.

Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste sind ebenso den jeweiligen produktspezifischen BEB zu entnehmen und können eigens bei T-Mobile angefragt werden.

T-Mobile setzt alles daran, dem Kunden im Rahmen der technischen Möglichkeiten beste Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. T-Mobile kann jedoch nicht die Erreichbarkeit oder gute Empfangsqualität in allen Gebieten zusichern. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch für die Versorgung außerhalb Österreichs.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. dem Endgeräte-Typ des Kunden,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw. dem gewählten Zusatzpaket und
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit können beeinträchtigt werden durch:

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall),
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistungen von T-Mobile kommen. T-Mobile ist jedenfalls bemüht, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung in angemessener Frist zu beheben. Im Falle einer vorübergehenden, starken Verkehrsauslastung im Netz von T-Mobile oder Teilen davon, stellen standardisierte Funktionen und ein durchgängig dafür abgestimmtes Ende-zu-Ende-Design des Netzwerks eine weiterhin effiziente und faire Nutzung der vorhandenen Netzressourcen durch alle Teilnehmer in der betroffenen Region sicher. Zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität können einzelne Verkehrskategorien (Services: z.B. Sprachtelefonie oder Produkte: z.B. Mobile/Stationär) priorisiert werden. Diese Maßnahmen erfolgen stets aufgrund technischer Gegebenheiten und nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen und dauern nur solange die außergewöhnliche Verkehrsauslastung andauert. Davon ausgenommen sind Verkehrsmanagementmaßnahmen, um die Integrität und Sicherheit des Netzes, beispielsweise zur Reaktion auf oder zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe oder DDoS-Angriffen, zu schützen. Durch Verkehrsmanagementmaßnahmen kann sich die Leistung des Internetzugangs in verschiedenen Verkehrskategorien für die Dauer der außergewöhnlichen Verkehrsauslastung verschlechtern. Weitere Informationen zu Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie zu Mindestinhalten nach Art 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 finden sich in den produktspezifischen BEB, abrufbar unter magenta.at/aqb.

12.2. Qualitätssicherung

T-Mobile arbeitet ständig daran, die Qualität von Sprach- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies kann auch dadurch geschehen, dass T-Mobile sich der Möglichkeit bedient, die Mobilfunknetze Dritter mit zu nutzen (National Roaming [NR]), was dazu führen kann, dass einzelne gewohnte technische Services und Features (z.B. VPN-Funktionen, Netzansagen etc.) nicht unterstützt werden. Hat T-Mobile mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann T-Mobile deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten.

Zum Zweck der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile in ihrem Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt T-Mobile zur Kapazitätsplanung sowie zur Erhöhung der Ausfallssicherheit, Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

T-Mobile verwendet sowohl aktive (mobile & stationäre) als auch passive Monitoring-Systeme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (z.B. Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen:

- a. die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
- b. die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
- c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
- d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
- e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarmlarmer, Einbruchsalarme).

Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, bilden jedoch die Grundlage für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung der Systeme von T-Mobile erfolgt ständig.

Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilt T-Mobile dem Kunden auf Anfrage bei der Serviceline mit. Allgemeine Informationen zur Qualität der Dienstleistungen von T-Mobile sind unter magenta.at/netz zu finden.

Der Kunde darf am Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

12.3. Sicherheit und Integrität bei T-Mobile

T-Mobile ergreift geeignete Maßnahmen, um auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken angemessen reagieren zu können. Geeignete Maßnahmen können unter anderem aber nicht ausschließlich sein:

- a. Technische Maßnahmen, wie z.B. temporäre oder permanente Deaktivierung von Diensten oder Teilen von Diensten, Filterung von potentiell Schadverkehr und/oder Aktualisierung betroffener Systeme.
- b. Organisatorische Maßnahmen, wie z.B. verstärkte Systemüberwachung, erweiterte Informations- und Datenanalysen und/oder Sicherung von Artefakten und Beweisen.
- c. Rechtliche Maßnahmen, wie z.B. Initiierung der Strafverfolgung.

T-Mobile beobachtet Systeme rund um die Uhr und kann so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren. Bei unangemessener Reaktion von T-Mobile auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken sieht T-Mobile Entschädigungen und Erstattungen vor.

12.4. Verfügbarkeit und Entstörung

Für den Fall, dass der Anschluss des Kunden beeinträchtigt ist, z.B. die SIM-Karte bzw. die eSIM defekt ist, sollte dieser schnellstmöglich T-Mobile informieren. Erst nach der Meldung des Kunden kann der Schaden behoben werden.

Wenn die Störung durch den Kunden verschuldet wurde und dieser T-Mobile mit der Entstörung beauftragt, dann verrechnet T-Mobile die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, z.B. für einen SIM-Kartentausch oder einen Austausch der eSIM gemäß den AEB. Ist kein Pauschal-Entgelt vorgesehen, dann verrechnet T-Mobile seine Leistungen nach Aufwand. Darüber hinaus verrechnet T-Mobile jedenfalls die festen monatlichen Entgelte des Kunden.

13. Rund ums Roaming

Mit Roaming kann der Kunde auch in ausländischen Mobilfunknetzen von Partnern von T-Mobile (Roaming-Partner) telefonieren und sonstige Leistungen nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren. Der Kunde sollte im eigenen Interesse beachten, dass es in grenznahen Gebieten zu ungewolltem Roaming kommen kann.

Da T-Mobile die Tarife der Roaming-Partner nicht beeinflussen kann, ist es keine Vertragsänderung, wenn sich deren Tarife ändern. Die Roaming-Tarife auf den Websites von T-Mobile dienen nur zur Information. Wenn T-Mobile mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeitet, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern, was ebenfalls keine Vertragsänderung darstellt.

T-Mobile behält sich das Recht vor, die Angebote von Roaming-Diensten einzuschränken. Forderungen unserer Roaming-Partner entsprechen den Forderungen von T-Mobile.

T-Mobile hat für den Kunden ein Datenroaminglimit in Höhe von € 60,00 brutto eingerichtet, das für Fälle von Datenroaming weltweit gilt, soweit in dem Vertrag des Kunden nichts anderes vereinbart ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Verträge mit inkludiertem Datenvolumen im Roamingfall. Bei Erreichung dieses Schwellwertes wird die Nutzung von Datenroaming unterbrochen. Möchte der Kunde auch nach Erreichen des Schwellwertes weiter roamen, dann kann er die Sperrung wieder aufheben lassen. Der Kunde kann sich auch jederzeit von diesem Service abmelden.

Details zu Roaming innerhalb der EU-Zone, inklusive einer etwaigen Fair Use Policy, finden sich in den BEB für den jeweiligen Tarif und auf magenta.at.

14. Notdienste

Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich. Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist T-Mobile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Betreiber des Notdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

15. Rufnummernunterdrückung

Grundsätzlich wird die Rufnummer des Kunden beim angerufenen Nutzer angezeigt. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

16. Eintragung in Nutzerverzeichnisse

Kunden haben das Recht, sich in allgemein zugängliche Nutzerverzeichnisse eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Kunden können sich entscheiden, ob sie mit folgenden Daten in das öffentliche Nutzerverzeichnis aufgenommen werden möchten:

- a. Familienname,
- b. Vorname,
- c. akademischer Grad,
- d. Adresse,
- e. Nutzernummer,
- f. auf Wunsch: Berufsbezeichnung.

Die Eintragung in das öffentliche Nutzerverzeichnis sowie Korrektur und Löschung des Eintrags sind für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Nutzerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

17. Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?

Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu T-Mobile wechselt, kann er seine ursprüngliche Telefonnummer weiterverwenden.

Während des technischen Portiervorgangs ist der Anschluss des Kunden möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar. T-Mobile bemüht sich gemeinsam mit den anderen Mobilfunkbetreibern, dass der Anschluss so schnell wie möglich wieder verwendet werden kann.

T-Mobile kann nicht gewährleisten, dass der Kunde nach der Portierung bei T-Mobile dieselben Dienste wie beim anderen Mobilfunkbetreiber nutzen kann.

Bei der Portierung überträgt T-Mobile:

- a. die Hauptrufnummer des Kunden und seine Mailboxnummer und,
- b. allerdings nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden: weitere Rufnummern, die mit seiner Hauptrufnummer verbunden sind.

Der Vertrag mit T-Mobile endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Portierung, es sei denn, der Nutzer verlangt ausdrücklich eine Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird dem Kunden von T-Mobile eine andere Rufnummer automatisch zugewiesen. Sollte der Vertrag mit Abschluss der erfolgreichen Portierung enden, werden allfällige Restentgelte bis zum Ende einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer mit der letzten Rechnung gesammelt dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen der Kündigung in diesen AGB sinngemäß.

Weiters verfallen nach erfolgreicher Portierung alle Ansprüche des Kunden aus den Bonus-Programmen von T-Mobile ohne Ausgleichsanspruch. Davon unbenommen ist die Portierung der Rufnummer des Kunden bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung möglich.

18. Immaterialgüterrechte

T-Mobile und Magenta sind geschützte Marken. Sämtliche Immaterialgüterrechte gehören und verbleiben bei T-Mobile bzw. der Deutsche Telekom AG. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht an den Services von T-Mobile.

Überlässt T-Mobile dem Kunden Software, so ist der Kunde als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechtseinräumung durch T-Mobile oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Originalsprache zur Verfügung gestellt.

Der Kunde hat bei Nutzung von „Public Domain“, „Open Source“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten. T-Mobile übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.

19. Zusätzliche Leistungen

19.1. Zusatzpakete und Dienste

Für zusätzliche Leistungen in Form von Zusatzpaketen und Diensten behält sich T-Mobile das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben. Die von dem Kunden gewählten Zusatzpakete und die Zuordnung dieser Zusatzpakete zu deren Einzelanschlüssen (SIM bzw. eSIM-Profil) sind in dessen Rufnummernplan festgelegt.

Ein Wechsel der jeweiligen Zusatzpakete ist nur innerhalb einer Zusatzpaketgruppe und gegen Entrichtung einer einmaligen Wechselgebühr zulässig. Die aktuell gültigen Zusatzpaketgruppen und die geltenden Gebühren sind dem Vertrag bzw. bei Ergänzungen oder Änderungen den gültigen Entgeltbestimmungen unter magenta.at zu entnehmen.

Die Inanspruchnahme von Zusatzpaketen und Diensten ist mit einer eigenständigen Bindungsdauer verbunden. Während der Bindungsdauer ist eine ordentliche Kündigung der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen. Wird die Zusatzleistung vor Ablauf der bestehenden Bindungsdauer dennoch gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Entgelte der Zusatzleistung für die gesamte vereinbarte Bindungsdauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

19.2. Rund um die Zusatzkarte

Die Zusatzkarte ist eine tarifabhängige Sonderleistung, auf die der Kunde keinen Anspruch hat. Der Vertragspartner von T-Mobile ist der Hauptkarten-Besitzer. Kündigung der Hauptkarte bedeutet nicht automatisch auch die Kündigung der Zusatzkarte(n). Bei Kündigung der Hauptkarte wird eine aktuelle Zusatzkarte zur neuen Hauptkarte. Für die Kündigung von Zusatzkarten gelten die Bestimmungen der Kündigung in diesen AGB sinngemäß.

19.3. Integriertes Guthaben – alles zu Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina

Wenn der Tarif des Kunden Freiminuten, Frei-SMS/MMS oder Datenvolumina enthält, gelten diese, wenn nicht ausdrücklich für dessen Tarif etwas anderes vereinbart ist:

- nur im Netz von T-Mobile und
- nur für eine Abrechnungsperiode und
- gemäß den AEB und BEB für den jeweiligen Tarif des Kunden.

Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina, die der Kunde nicht verbraucht, kann er nicht in die nächste Abrechnungsperiode übernehmen. Die Abrechnungsperiode entspricht einem Kalendermonat und dauert somit jeweils vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats. Die 1. Abrechnungsperiode dauert vom Tag des Vertragsabschlusses (= Aktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles) bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. In der 1. Abrechnungsperiode werden die Freieinheiten und Grundgebühr/Paketpreis aliquotiert (schließt der Kunde den Vertrag beispielsweise am 16. Juni ab, verrechnet T-Mobile ihm das halbe Grundentgelt und stehen dem Kunden bis Ende Juni die Hälfte der monatlichen Freieinheiten zu). Nach Verbrauch der Freieinheiten wird gemäß dem jeweiligen Tarif verrechnet.

Eine Aliquotierung findet auch im Falle eines Tarifwechsels innerhalb einer Abrechnungsperiode statt.

T-Mobile informiert den Nutzer gemäß § 130 Abs 2 TKG 2021 bevor die Nutzungsobergrenzen erreicht werden und wenn das enthaltene Volumen vollständig aufgebraucht ist.

19.4. Dienste von Drittanbietern

Abhängig von Tarif und Endgerät bietet T-Mobile dem Kunden Zugang zu bestimmten, über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Diensten. Unter Diensten von Mehrwert- und/oder Drittanbietern werden Leistungen verstanden, u.a. digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern oder über Internetprogramme (Dial-Up-Programme) erbracht werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B.: Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (§ 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung 2009).

Mobile-Payment-Dienste erlauben es dem Kunden, digitale Güter über die Mobilfunkrechnung abzurechnen. Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern sind Dienstleistungen, die über die reine Verbindung zwischen zwei Anschlüssen hinausgehen und nicht von T-Mobile angeboten werden. Bezahlt wird nicht nur für die Verbindung selbst, wie das bei einem normalen Telefongespräch der Fall ist, sondern auch für eine darüber hinausgehende Leistung wie z.B. ein Horoskop, Erotikdienste oder Gewinnspiele.

T-Mobile ist für das von Dritten erworbene Produkt, insbesondere dessen Inhalt, nicht verantwortlich. Alle Verträge über Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und Dritten zustande, sofern T-Mobile nicht ausdrücklich als Verkäufer gekennzeichnet ist. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Produkte, Leistungen etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

Handelt es sich um ein Abo, übermittelt T-Mobile den Drittanbietern die für die Vertragsabwicklung notwendige Rufnummer des Kunden zur Abrechnung. Die gespeicherten Daten werden 6 Monate nach Kauf des Dienstes bzw. 6 Monate nach Ablauf des Abos automatisch gelöscht.

Wenn der Kunde Daten von Dritten über die Dienste von T-Mobile herunterlädt, erfolgt dies auf eigene Gefahr. T-Mobile kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht. T-Mobile übernimmt daher insbesondere keine Haftung für:

- schadenstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner),
- Schäden an der Hard- oder Software,
- Datenverlust und
- andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

Im Auftrag des Dritten kann T-Mobile das Inkasso von Forderungen von Drittanbietern für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen beim Kunden übernehmen. Die Verrechnung dieser Zusatzdienste erfolgt über die T-Mobile Mobilfunkrechnung, wobei der Vertragspartner der Zusatzdienste ausschließlich der Dritte bleibt. Die Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von T-Mobile, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen von Drittanbietern betreffen nicht von T-Mobile erbrachte Leistungen, können aber auch an T-Mobile übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

Die Dienste von Drittanbietern werden dem Kunden von T-Mobile unverbindlich angeboten. T-Mobile ist berechtigt, diese Dienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, insbesondere dann, wenn die weitere Erbringung dieser Dienste aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für T-Mobile unzumutbar ist. Weiters behält sich T-Mobile vor, im Falle eines Zahlungsverzuges die weitere Nutzung dieser Dienste zu verweigern und zu sperren.

T-Mobile behält sich vor, Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern, die gegen ein gesondertes Entgelt angeboten werden, nur zu eigenen Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Dienste geregelt werden, anzubieten. Die Nutzungsbedingungen finden sich unter magenta.at/agb.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern über die T-Mobile Serviceline und das Self-Service-Portal sperren zu lassen. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Diensten.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Verrechnung der Zusatzdienste über die T-Mobile Mobilfunkrechnung höchstens € 50,00 brutto pro Transaktion und € 300,00 brutto pro Monat betragen darf. Darüber hinausgehende Transaktionen werden von T-Mobile nicht akzeptiert.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern, die nur für Personen ab einem bestimmten Mindestalter geeignet sind (z.B.: Teilnahme an Glücksspiel oder Wetten, sexuelle Inhalte), nur von Personen über 18 Jahren und nur für den eigenen privaten Gebrauch benutzt werden dürfen. Wenn der Kunde solche Dienste oder Inhalte Dritter nutzt, stellt er sicher, dass diese niemandem zugänglich werden, insbesondere keinen Personen unter 18 Jahren.

Werden Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern aus welchem Grund auch immer Dritten zugänglich gemacht und von diesen genutzt, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte.

T-Mobile kann nicht garantieren, dass der Kunde Voice over IP und Instant-Messenger-Produkte von Dritten nutzen kann.

19.5. Einmalentgelte

Für kostenpflichtige Dienstleistungen von T-Mobile gelten neben den Allgemeinen Entgeltbestimmungen von T-Mobile die im Vertrag des Kunden oder auf magenta.at verzeichneten Einmalentgelte.

19.6. Schulungen

T-Mobile bietet dem Kunden auf seinen Wunsch für spezielle technische Lösungen und Services besondere Schulungen an. Die für die Inanspruchnahme dieser Leistungen anfallenden Entgelte sind dem Vertrag bzw. den gültigen Entgeltbestimmungen unter magenta.at zu entnehmen.

20. Hardware

20.1. Hardwarekonditionen

Wurde im Vertrag des Kunden ein Hardware-Budget-Pool vereinbart, kann dieser in Form eines Budgetwertes (in Euro) oder in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) ausgestaltet sein. Die aus den Mitteln eines Hardware-Budgets oder eines Stückpools bezogene Hardware dient ausdrücklich zur Verwendung als

Kommunikationsmittel im Rahmen des Unternehmens des Kunden. Ein sofortiger Weiterverkauf der vergünstigt bezogenen Hardware gilt als missbräuchliche Inanspruchnahme des Hardware-Pools und berechtigt T-Mobile unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, das bereitgestellte Hardware-Budget bzw. den bereitgestellten Budget-Pool mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

20.2. Hardware-Budget

Ein Hardware-Budget ist ein zweckgebundenes Budget in Euro, das für die Bestellung von Hardware verwendet werden kann. Aus diesem Budget kann Hardware auf Basis des jeweils aktuellen Unternehmer-Bezugspreises vergünstigt bezogen werden. Das vereinbarte Hardware-Budget muss innerhalb der vereinbarten Ablauffrist verbraucht werden. Der Kunde kann sein Hardware-Budget nicht in eine weitere Mindestvertragsdauer übertragen, eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel seines Hardware-Budgets ist ebenfalls ausgeschlossen.

20.3. Stückpool

Ist das Hardware-Budget des Kunden in Stück (Anzahl der Endgeräte-Typen) definiert, gelten hinsichtlich des Ablaufdatums die oben genannten Rechtsbestimmungen. Sind die in seinem Stückpool vereinbarten Endgeräte nicht mehr verfügbar, so ist T-Mobile berechtigt, diesen Stückpool in ein Hardware-Budget umzuwandeln und einen entsprechenden Gegenwert für die vom Kunden noch nicht konsumierte Hardware festzulegen.

20.4. Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen vereinbarten Hardwarepool

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens wird der Zugriff auf den Stückpool/das Hardware-Budget des Kunden gestoppt, ein Zugriff darauf besteht erst wieder nach Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses des gerichtlich bestellten Masse-/Sanierungsverwalters. Bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung darf sein Stückpool/Hardware-Budget weiterhin wie vereinbart genutzt werden. § 25a IO bleibt hiervon unberührt.

20.5. Löschung des Hardware-Budgets/Stückpools

Bei Vertragsübernahme eines neuen/anderen Vertragspartners wird, sofern mit dem Übernehmer des Vertrags nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, ein bestehendes Hardware-Budget/ein bestehender Stückpool nicht mitübertragen, sondern gelöscht. Anlässlich der Vertragsübernahme wird T-Mobile den Übernehmer des Vertrags des Kunden auf diesen Umstand gesondert schriftlich hinweisen. Ein Anspruch auf Auszahlung nicht in Anspruch genommener Mittel aus einem Hardware-Budget/Stückpool ist auch im Falle einer Vertragsübernahme ausgeschlossen.

20.6. Eigentumsverhältnisse und Wartung

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, darf die Hardware ausschließlich durch T-Mobile installiert, gewartet oder demontiert werden. Die Hardware wird nur dem Kunden zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von T-Mobile. Auch Waren, welche aufgrund gesonderter Vereinbarung in das Eigentum des Kunden übergehen sollen, bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum von T-Mobile.

T-Mobile behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchte Hardware zu überlassen sowie Hardware auszutauschen. Für Installation, Wartung oder Demontage ist T-Mobile unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zur Hardware zu gewähren.

Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen der Hardware, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von:

- a. unsachgemäßer Bedienung,
- b. Wartung, Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
- c. Vertragsverletzungen des Kunden,

- d. klimatischen Einflüssen oder
- e. höherer Gewalt.

Der Kunde steht ab Übergabe des Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von Hardware anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.

Der Kunde wird die Hardware schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat sie unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem sie ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrags samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung der Hardware nicht berührt.

21. Die Verantwortung und Pflichten des Kunden

21.1. Allgemeines zur Nutzung der Dienste und Leistungen

Der Kunde darf nur Endgeräte benutzen, die:

- a. vom Gesetz zugelassen sind und
- b. das Netz von T-Mobile oder andere Kommunikationsnetze nicht stören.

Wenn der Kunde einen Endgerätetyp benützt, der von T-Mobile nicht geprüft und freigegeben worden ist, kann T-Mobile die Funktionalität der Dienste nicht gewährleisten.

Wenn der Kunde oder einer seiner Bevollmächtigten seine Anrufe auf einen anderen Nutzeranschluss umleitet, dann muss dieser Nutzer gegenüber dem Kunden ausdrücklich zugestimmt haben.

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit T-Mobile darf der Kunde seinen Anschluss nur für persönliche und private Zwecke nutzen. T-Mobile kann:

- a. den Anschluss des Kunden sofort sperren,
- b. den Vertrag kündigen,
- c. eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 30.000,00 und
- d. darüberhinausgehenden Schadenersatz für jeden einzelnen Verstoß fordern,

wenn der Kunde die Dienstleistungen und Waren von T-Mobile ohne schriftliche Zustimmung von T-Mobile für gewerbliche Zwecke im Rahmen eines Resellings (Wiederverkauf) Dritten überlässt. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von T-Mobile – insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 31 TKG 2021) – zu unterlassen und zu verhindern.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über seinen Anschluss keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

21.2. Missbrauchs- und Weitergabeverbot

Dem Kunden ist untersagt, die durch T-Mobile bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:

- a. jeder Verstoß gegen § 31 TKG 2021, die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive Voice-Response- oder vergleichbaren Systemen,
- b. jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben,
- c. die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil,
- d. der Weiterverkauf von bei T-Mobile bezogenen Telekommunikationsleistungen, es sei denn, dieser wäre ausdrücklich vereinbart,

- e. die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei T-Mobile berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen,
- f. der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.),
- g. die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN, Gerätesperrcode, etc.) an Dritte,
- h. der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten oder der schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten,
- i. jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Daten auf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von T-Mobile oder Dritten gespeichert sind,
- j. Missbräuchliche Verwendung von mehr als 10 eSIM-Profilen
- k. das Einsetzen einer SIM Karte mit Telefonie-/Smartphonetarif in Internet Router
- l. jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der Services von T-Mobile verursacht.

Für den Fall der Zustimmung seitens T-Mobile zum Wiederverkauf an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Vertragsverhältnis zu T-Mobile vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auch auf einen Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden T-Mobile gegenüber nicht zu.

21.3. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf seinen Anschluss ohne Zustimmung von T-Mobile keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Anschluss vor Missbrauch durch andere Personen zu schützen. Der Kunde trägt alle Nachteile, wenn er oder andere Personen seinen Anschluss missbrauchen oder T-Mobile Nachteile durch eine von ihm schuldhaft zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes oder des PIN, PUK-Codes und Kundenkennworts entstehen.

Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat die SIM-Karte und die Codes vor schädlichen Einflüssen, unsachgemäßer Behandlung und vor anderen Personen zu schützen und geheim zu halten. Die Codes sind nicht in der Nähe von Endgerät und SIM-Karte aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zum PIN/PUK-Code erlangt, hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern. Die Benutzung der eSIM ist vom Kunden durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen des Endgerätes (z.B. einen Gerätesperrcode) zu sichern. Wenn andere Personen mit der SIM-Karte bzw. mit dem eSIM-Profil und den Codes die Leistungen in Anspruch nehmen, dann haftet der Kunde für alle Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen – und zwar so lange, bis er T-Mobile nachweislich vom Missbrauch in Kenntnis setzt mit und der Sperre dieses Anschlusses beauftragt.

Wenn das mit einem eSIM ausgestattete Endgerät verkauft oder weitergegeben werden soll, muss das eSIM-Profil auf dem Endgerät gelöscht werden. Solange ein aktives eSIM-Profil auf einem Gerät vorhanden ist, wird dieses vom Tarif des ursprünglichen Kunden abgerechnet.

Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte bzw. eines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an T-Mobile zu melden. T-Mobile veranlasst daraufhin die Sperre dieser SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles. Die Business Serviceline 0676/20333 steht dem Kunden 24 Stunden täglich zur Verfügung. Bei

telefonischer Meldung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung (auch hinsichtlich seines eSIM-Profiles) schuldhaft zu vertreten hat, haftet er für etwaige aufgelaufene Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles angefallen sind, und für sonstige Nachteile. Einen Nachweis des Diebstahls bzw. des Verlustes stellt ausschließlich eine polizeiliche Anzeige dar.

21.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrags unentgeltlich die für Installation und Betrieb von Hardware benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen bzw. elektrische Energie in einem dafür geeigneten Zustand und Umfang (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen.

Der Kunde hat T-Mobile bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn der Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.

Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von Hardware die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und T-Mobile auf Verlangen schriftlich nachweisen. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von Hardware sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von T-Mobile oder anderen Anbietern nicht stören.

Der Kunde darf nur solche Hardware an seine Nutzerschnittstelle anschließen, die den einschlägigen Gesetzen entspricht und mit den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schnittstellenbedingungen im Einklang steht. Im Zweifelsfall hat der Kunde das diesbezügliche Einverständnis von T-Mobile einzuholen.

Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch T-Mobile erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl T-Mobile als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrags zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht T-Mobile die Behebung. Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile Gefahren für die Hardware unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen.

Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von T-Mobile, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, T-Mobile ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten, die T-Mobile aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt der Kunde.

21.5. Geheimhaltung

Der Kunde ist zu umfassender Geheimhaltung der Informationen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet. Insbesondere folgende Informationen, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen zugänglich gemacht wurden, gelten als streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden:

- a. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- b. Vertragskonditionen,
- c. technisches Wissen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Kunde verpflichtet, eine pauschale Vertragsstrafe in der Höhe von € 30.000,00 für jeden einzelnen Verstoß

an T-Mobile zu leisten. Diese Vertragsstrafe stellt einen pauschalierten Schadenersatzbetrag dar und lässt darüberhinausgehende Ansprüche, auch Ansprüche auf Unterlassung, unberührt. Der Betrag unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

22. Rund um die Rechnung

22.1. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte verrechnet T-Mobile entsprechend den mit dem Kunden vereinbarten und unter magenta.at veröffentlichten AEB und den ebenso veröffentlichten und mit dem Kunden vereinbarten BEB, die für seinen Tarif gelten, sowie einer etwaigen mit ihm getroffenen Einzelvereinbarung.

Alle Entgelte verrechnet T-Mobile in Euro, sie enthalten - sofern anwendbar - die in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Ist Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen stellt T-Mobile diese auf der Rechnung getrennt dar. Ist die Leistung nicht in Österreich steuerbar und geht die Steuerschuld auf den Kunden über, ist der Kunde verpflichtet, die Umsatzsteuer im Ausland ordnungsgemäß abzuführen. In diesem Fall weist T-Mobile auf der Rechnung keine österreichische Umsatzsteuer aus (Reverse Charge System).

Außer den dem Kunden monatlich abgerechneten Gesprächsentgelten kann T-Mobile auch andere Leistungen über die Mobilfunkrechnung abrechnen, z.B.:

- a. Endgeräte (z.B. Mobiltelefon, UMTS-Karte),
- b. Zubehör (z.B. Freisprechanlagen, Handy-Taschen),
- c. im eigenen Namen angebotene Software, Services und Dienstleistungen (z.B. Klingeltöne, Wallpapers, Logos, Consultingdienste etc.) und
- d. in fremdem Namen und für fremde Rechnung verrechnete Leistungen,
- e. für Dritte inkassierte Zahlungen. In diesem Fall erhält der Kunde die umsatzsteuerliche Rechnung vom Dritten/Leistungserbringer. Die Rechnung der T-Mobile stellt lediglich eine Zahlungsinformation dar.
- f. Die Benützung von mehr als 10 eSIM-Profilen auf einem Endgerät

22.2. Einzelentgeltnachweis

Der Kunde findet sämtliche Verbindungen, für die ein Entgelt verrechnet wurde, in chronologischer Reihenfolge auf seinem Einzelentgeltnachweis im Internet, unter magenta.at, aufgelistet. Die passiven Nutzernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form dargestellt, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Nutzernummer ableiten oder der Nutzer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird.

Die Identität von Erbringern der Dienste von Drittanbietern ist am Einzelentgeltnachweis durch Bekanntgabe der unverkürzten Nummer anzugeben, sofern der Nutzer nicht schriftlich beantragt hat, dass diese Information für zukünftige Abrechnungszeiträume nur verkürzt anzuführen ist.

Gebührenfreie Rufnummern oder Verbindungen mit Notdiensten sind auf dem Einzelentgeltnachweis nicht ersichtlich.

Auf Wunsch des Kunden übermittelt T-Mobile einmal je Abrechnungsperiode den Einzelentgeltnachweis kostenlos in Papierform.

22.3. Wertsicherung

Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte (laut seinem gewählten Tarif) sind wertgesichert.

T-Mobile ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindexes (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100), wie von der Statistik veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz) in jenem Verhältnis

anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Eine Anpassung nach unten und somit eine Entgeltverringerung findet bei Unternehmerverträgen grundsätzlich nicht statt. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigten den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

22.4. Zahlungsmodalitäten und Rechnung

T-Mobile rechnet ihre Leistungen grundsätzlich monatlich ab. Die BEB für den Tarif des Kunden können eine abweichende, höchstens aber 3-monatige Abrechnungsperiode festlegen. Der Kunde kann im Rahmen seiner Anmeldung wählen, ob T-Mobile ihm die Rechnung umweltfreundlich und kostenlos per E-Mail zusenden soll oder ob er eine Papierrechnung wünscht. Die Übermittlung und Ausstellung einer Papierrechnung erfolgt ebenfalls kostenlos. Auch während eines aufrechten Vertragsverhältnisses kann der Kunde zwischen der Zustellung seiner Rechnung per E-Mail und einer kostenlosen Papierrechnung wählen.

Die zum Zeitpunkt der Anmeldung verrechneten Leistungen soll der Kunde seinem Vertrag entnehmen. Danach verrechnet T-Mobile die laufenden festen Monatsentgelte (Grundgebühr) im Voraus. Alle anderen Entgelte zahlt der Kunde, nachdem T-Mobile:

- a. ihre Leistungen erbracht und
- b. in Rechnung gestellt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb einer Woche ab Zustellung zu begleichen. Im Zweifel verrechnet T-Mobile die Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten offenen Schuld.

Auf Wunsch des Kunden vereinbart T-Mobile auch eine Ratenzahlung; die genauen Bedingungen legt T-Mobile schriftlich in einer eigenen Vereinbarung fest. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf die Vereinbarung einer Ratenzahlung.

Guthaben bei Vertragsende überweist T-Mobile dem Kunden spätestens vier Wochen, nachdem die Endabrechnung fällig, war auf das vom Kunden benannte Konto. Sollte der Kunde kein Bankkonto besitzen, so kann eine Auszahlung nicht in Anspruch genomener Guthaben auch mittels einer Postbaranweisung erfolgen.

T-Mobile zahlt dem Kunden besondere Vorteile, die im Vertrag vereinbart wurden, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freiminuten, Bonifikationen).

22.5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen jene Ansprüche, die T-Mobile gegen den Unternehmer hat, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

22.6. Zahlungsverzug/Inkasso

Bei Zahlungsverzug erhält der Kunde von T-Mobile eine Mahnung. Beim verschuldeten Verzug des Kunden verrechnet T-Mobile die dadurch angefallenen, notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Mahnkosten – entsprechend den AEB.

Bleibt die Mahnung erfolglos, kann T-Mobile auf Kosten des Kunden ein befugtes Inkasso-Institut oder einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Inkassos beauftragen und ihm die dadurch angefallenen, notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten in Rechnung stellen.

22.7. Verzugszinsen

T-Mobile verrechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Verzugszinsen werden dem Kunden nach einem Rechnungseinspruch verrechnet, wenn rechtzeitig Einwände gegen die Rechnung erhoben wurden und der Einwand unberechtigt war (§ 145 Abs 4 TKG 2021).

22.8. Rund um die Bezahlung

Der Kunde kann grundsätzlich unter folgenden Zahlungsarten wählen:

- a. SEPA-Lastschrift,
- b. händische und elektronische Überweisung (Telebanking),
- c. EPS-Überweisung.

Gerne informiert T-Mobile den Kunden im Zuge seiner Anmeldung über die verfügbaren Zahlungsarten.

Allfällige, mit der vom Kunden gewählten Zahlungsart verbundene Kostenvorteile kann der Kunde den AEB entnehmen. T-Mobile behält sich ausdrücklich vor, für bestimmte Tarife nur eine eingeschränkte Auswahl an Zahlungsarten zuzulassen – nähere Informationen dazu bietet T-Mobile dem Kunden in den BEB für seinen Tarif. Alle oben genannten Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift, die der Kunde verschuldet hat, verrechnet T-Mobile ihm die angefallenen, notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Bearbeitungskosten entsprechend den AEB. Dies gilt nicht, wenn die Rücklastschrift im Zusammenhang mit einem begründeten Rechnungseinspruch erfolgt ist. Im Fall einer Rücklastschrift kann T-Mobile die Zahlungsart des Kunden auf Zahlschein ändern; für diese Änderung verrechnet T-Mobile dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß den AEB.

Der Kunde trägt alle mit seiner Zahlung verbundenen Bankspesen, z.B. Spesen für Auslandsüberweisung. Spesen seiner Bank verrechnet T-Mobile dem Kunden zur Gänze weiter.

Wenn T-Mobile Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (etwa durch eine Bonitätsauskunft) hat, dann kann T-Mobile den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von:

- a. der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung eines Bankeinzahlungsauftrags,
- b. oder
- c. von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Für den Fall, dass im Zuge eines Rechnungseinspruchs ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Nutzers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, der Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden verrechnet.

22.9. Einwendungen gegen die Rechnung

Der Kunde kann Rechnungseinwände schriftlich binnen einer Frist von 3 Monaten nach Rechnungszugang bei T-Mobile geltend machen. Bei Einwendungen, die später erhoben werden, ist T-Mobile nicht mehr verpflichtet auf Einwände des Kunden zu antworten. Der Kunde hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH (Punkt 29 dieser AGB) zu wenden.

Unklarheiten in Zusammenhang mit der Abrechnung versucht T-Mobile grundsätzlich in Gesprächen zwischen den vom Kunden und T-Mobile hierfür

nominierten Personen einvernehmlich zu lösen. Finden der Kunde und T-Mobile in diesem klärenden Gespräch eine gemeinsame Lösung, so wird diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten, die gefundene Lösung gilt als verbindlich. Kann in einem solchen Klärungsgespräch keine Einigung gefunden werden und kann auch anschließend auf Ebene der beiden Geschäftsführungen keine gemeinsame Lösung gefunden werden, so sind sowohl der Kunde als auch T-Mobile berechtigt, das laut diesen AGB vereinbarte, ordentliche Gericht anzurufen. T-Mobile wird das Ergebnis der Überprüfung der Richtigkeit der Verrechnung dem Kunden schriftlich mitteilen. Wenn der Einwand des Kunden unberechtigt war, kann T-Mobile ihm die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen. War der Einwand berechtigt und hatte der Kunde bereits Zahlung geleistet, so stehen ihm für den zu viel bezahlten Betrag die gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu.

Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgeschoben.

23. Sperren

T-Mobile kann dem Kunden die Leistungen ohne weitere Fristsetzung teilweise oder ganz verweigern, wenn:

- a. der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von 2 Wochen, im Verzug ist,
- b. T-Mobile begründet einen Missbrauch des Anschlusses des Kunden befürchten muss (auch hinsichtlich der Anzahl und Verwendung seiner eSIM-Profile),
- c. der Verdacht besteht, dass der Kunde über die Dienste von T-Mobile gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze) oder das Persönlichkeitsrecht verstößt,
- d. der Kunde seine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt,
- e. der Kunde durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet ist (in diesem Fall bemüht sich T-Mobile, den Kunden rechtzeitig von der Sperre zu informieren),
- f. der Kunde wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags mit T-Mobile verletzt,
- g. der Kunde wesentliche Daten über seine Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angibt,
- h. der Kunde T-Mobile über Änderungen seiner Stammdaten absichtlich nicht informiert,
- i. sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nachweislich verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht,
- j. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Services oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich, insbesondere in betrügerischer Absicht nutzt oder eine solche Nutzung durch Dritte duldet,
- k. der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch T-Mobile nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 32 Abs. 1 TKG 2021) (störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Nutzer schädigend oder belästigend sind),
- l. dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,
- m. die Services von T-Mobile über ein unerlaubtes Reselling verbreitet werden (Wiederverkauf).

Auf schriftliche Anfrage begründet T-Mobile eine von ihr durchgeführte Sperre. Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.

Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und T-Mobile sonst gebührende Ansprüche bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet hat.

Wenn die Sperre durch ein vom Kunden schuldhaft zu vertretendes Verhalten begründet war, muss der Kunde alle Gebühren vor und nach der Sperre auf die vereinbarte Art und Weise zahlen – insbesondere:

- a. seine Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsätze und
- b. alle tatsächlich angefallenen Gebühren und
- c. ein Sperrergeld.

Auf Wunsch des Kunden sperrt T-Mobile für seinen Anschluss den Zugang zu Mehrwertdiensten und Diensten von Drittanbietern (z.B. Vorwahl 0900, 0930), Roaming oder GPRS. Wenn T-Mobile auf Wunsch des Kunden eine solche Sperre einrichtet, dann verrechnet T-Mobile dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe richtet sich nach den AEB. Die Sperre von Diensten von Mehrwert- und/oder Drittanbietern ist ein Mal pro Jahr entgeltfrei möglich.

T-Mobile behält sich vor, für die Aufhebung einer Sperre ein Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, wenn die Sperre begründet war oder auf Wunsch des Kunden erfolgt ist. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts kann der Kunde den AEB entnehmen.

24. Vertragsdauer und Kündigungsverzicht

Wenn im Vertrag des Kunden nichts Abweichendes geregelt ist, schließt T-Mobile den Vertrag auf unbestimmte Dauer ab. Weiters gelten die in dem Vertrag vereinbarten individuellen Vertragskonditionen für die darin vereinbarte Vertragsdauer. Während der Laufzeit des Vertrags können Einzelanschlüsse zu den dort vereinbarten individuellen Konditionen vereinbart werden.

Die Mindestvertragsdauer eines jeden Einzelanschlusses beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktivierung der betreffenden SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles. Die einzelnen Anschlüsse (SIM bzw. eSIM-Profil) besitzen, wenn im Vertrag des Kunden nicht anders geregelt, eine selbständige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten.

Wird der jeweilige einzelne Anschluss (SIM bzw. eSIM-Profil) nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mindestvertragsdauer für den jeweiligen Anschluss automatisch um weitere 12 Monate. Für Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen (§ 4 Z 66 TKG 2021) oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt die Kündigungsfrist von 3 Monaten nur nach Abgabe eines Verzichts gemäß §§ 135 Abs 5 iVm Abs 4 TKG 2021.

Eine ordentliche Kündigung kann jeweils nur mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgen. Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse (SIM bzw. eSIM-Profil) kann auch durch nachträgliche Aktionen wie vorübergehende Stilllegungen von SIM-Karten bzw. von eSIM-Profilen, vorzeitige Tarifwechsel oder das Anmelden von tarifbindenden Zusatzpaketen etc. verlängert werden.

Ein Tarifwechsel kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer erfolgen.

25. Stilllegung

Sollte der Kunde einen oder mehrere seiner Einzelanschlüsse (SIM bzw. eSIM-Profil) vorübergehend nicht benötigen, so besteht abhängig von dem von ihm gewählten Tarif die Möglichkeit, diese vorübergehend still zu legen. Die vorübergehende Stilllegung von Anschlüssen (SIM bzw. eSIM-Profil) ist kostenpflichtig und wird nur als Option angeboten. Nach Reaktivierung des jeweiligen Einzelanschlusses (SIM bzw. eSIM-Profil) läuft der im Zeitpunkt der

Stilllegung noch nicht verstrichene Teil der vereinbarten Mindestvertragsdauer weiter.

26. Vertragsbeendigung

26.1. Ordentliche Vertragsbeendigung

Sowohl der Kunde als auch T-Mobile können einen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag jederzeit zum Monatsletzten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich ordentlich kündigen. Der Vertrag kann abweichende Kündigungsbestimmungen vorsehen. Die Kündigung muss firmenmäßig gezeichnet sein. T-Mobile kann einen Nachweis der Vertretungsberechtigung des Kunden verlangen.

Wenn T-Mobile den Tarif bzw. Dienst des Kunden nicht mehr anbietet, wird T-Mobile dem Kunden 3 Monate im Voraus in geeigneter Art und Weise mitteilen, dass T-Mobile den Vertrag kündigt. Für Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen (§ 4 Z 66 TKG 2021) oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt die Kündigungsfrist von 3 Monaten nur nach Abgabe eines Verzichts gemäß §§ 135 Abs 5 iVm Abs 4 TKG 2021.

Sollte sich der Kunde für keinen alternativen Tarif bzw. Dienst entscheiden können, so gilt sein Vertrag mit dem Zeitpunkt der Einstellung seines Tarifs bzw. Dienstes als gekündigt und beendet.

Wurde ein Vertrag mit Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) abgeschlossen, dann kann der Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestvertragsdauer rechtswirksam gekündigt werden. Eine durch einen weiteren Kündigungsverzicht begründete neue Mindestvertragsdauer beginnt mit dem folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Ablauf einer vorher vereinbarten Mindestvertragsdauer.

Die vereinbarte Mindestvertragsdauer (bzw. Dauer des Kündigungsverzichts) ergibt sich aus:

- a. dem Anmeldeformular,
- b. dem Rahmen- oder Standardvertrag,
- c. dem Vertragsverlängerungsformular oder
- d. einer allfälligen Einzelvereinbarung.

Wird das Vertragsverhältnis vor Betriebsbereitschaft aus Gründen, die nicht von T-Mobile zu vertreten sind, aufgehoben und kommt es daher nicht zur Aufnahme des Betriebs, sind die festen Entgelte für 12 Monate sowie sämtliche angefallenen Einmalentgelte zu bezahlen. Nach Betriebsaufnahme sind jedenfalls die Kosten bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu bezahlen.

26.2. Außerordentliche Vertragsbeendigung seitens des Kunden

Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- a. T-Mobile die Leistung über einen Zeitraum von 2 Wochen trotz seiner nachweislichen Aufforderung nicht wie vertraglich vereinbart erbringt,
- b. Änderungen der AGB oder der Entgeltbestimmungen (AEB und BEB) nicht ausschließlich begünstigend sind (gemäß § 135 TKG 2021) oder
- c. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar machen.

Die außerordentliche Kündigung des Kunden aus Anlass einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der AGB oder der Entgeltbestimmungen (gemäß § 135 TKG 2021) bedarf keiner besonderen Form. Der Kunde kann eine solche außerordentliche Kündigung schriftlich an T-Mobile richten, in einem der T-Mobile Shops oder mündlich über die Serviceline erklären. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der AGB oder der AEB berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden ebenso nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

Wenn T-Mobile die AGB oder die AEB nicht ausschließlich begünstigend ändert, wird der Kunde darüber mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich auf der Rechnung oder in einer anderen geeigneten Form informiert. In dieser Mitteilung wird der Kunde darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unentgeltlich gekündigt werden kann, wobei der Kunde für die Kündigung einen Wunschtermin (spätestens jedoch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen) bekanntgeben kann. Der Kunde kann eine solche außerordentliche Kündigung schriftlich an T-Mobile richten oder in einem der T-Mobile Shops schriftlich erklären. Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung der AGB oder der Entgeltbestimmungen (AEB und BEB). Auf diesen Umstand wird der Kunde auch in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. In diesem Fall werden noch ausstehende Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer nicht verrechnet. Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung nicht berechtigt bei Änderung von:

- a. Firmennamen von T-Mobile,
- b. Markennamen von T-Mobile oder
- c. Eigentumsverhältnissen von T-Mobile.

26.3. Außerordentliche Vertragsbeendigung seitens T-Mobile

T-Mobile kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen außerordentlich kündigen:

- a. bei natürlichen Personen: Tod oder Bestellung eines Sachwalters, Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch T-Mobile eine angemessene Sicherheitsleistung bezahlt (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt),
- b. bei juristischen Personen: Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch T-Mobile eine angemessene Sicherheitsleistung bezahlt,
- c. wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- d. wenn der Kunde die Dienste missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht nutzt; das gilt auch für Dritte, für die er haftet,
- e. wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen,
- f. wenn T-Mobile den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt,
- g. wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt,
- h. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten; dies trifft insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Vorlage des Vermögensverzeichnis bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden

- Gesellschafters des Kunden zu (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt),
- i. T-Mobile eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist,
 - j. der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug ist oder
 - k. der Kunde seine Einzelanschlüsse entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung stellt.

26.4. Folgen der Kündigung

Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, dann verrechnet T-Mobile dem Kunden alle noch ausstehenden Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer.

Die noch ausstehenden Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächsumsätze bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer verrechnet T-Mobile dem Kunden nicht, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung seitens des Kunden rechtfertigen.

Hat T-Mobile dem Kunden besondere Vertragskonditionen gewährt – insbesondere eine Rabattierung der monatlichen Grundgebühr –, so sind diese im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht mehr anwendbar. T-Mobile ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden für die verbleibende Mindestvertragsdauer die Grundgebühren entsprechend dem von ihm gewählten Tarif und Zusatzpaket zu verrechnen. Darüber hinaus ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden folgende Abschlagszahlungen für die gewährten besonderen Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer in Rechnung zu stellen.

Bei Beendigung des Kundenvertrags – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliche im Eigentum von T-Mobile stehende Hardware nach Wahl von T-Mobile entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von T-Mobile angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgelts bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

26.5. Abschlagszahlung

Im Falle, dass der Kunde vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer berechtigt ist, den Vertrag nach den in Punkt 26.2 der AGB beschriebenen außerordentlichen Gründen zu kündigen und der Kunde sich entscheidet ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, kann T-Mobile eine Abschlagszahlung verrechnen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich nach der in § 135 Abs 13 TKG 2021 beschriebenen Berechnungsformel und wird dem Kunden auf seinem Vertrag tabellarisch dargestellt. T-Mobile behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich vom Kunden zurückgegebenen Endgeräten, die grobe Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung aufweisen, eine Entschädigungszahlung des Kunden in Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung zu verlangen. Davon nicht umfasst sind jedenfalls gewöhnliche Abnutzungserscheinungen.

27. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. T-Mobile leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. T-Mobile ist nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde.

Darüber hinaus haben Unternehmer zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von

T-Mobile TK-Equipment oder -Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entstanden ist.

Wird T-Mobile für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder ein vorliegender Mangel vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde T-Mobile den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

28. Haftung

T-Mobile haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch T-Mobile bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind. T-Mobile betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch kann es im Rahmen der Leistungserbringung durch T-Mobile infolge unvermeidbarer und nicht von T-Mobile zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten zu unvermeidbaren Unterbrechungen kommen. T-Mobile ist aber bemüht, Störungen oder Unterbrechungen so rasch wie möglich zu beheben.

T-Mobile haftet gegenüber Unternehmern für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen.

Für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet T-Mobile nicht.

Gegenüber Unternehmern gilt weiters, dass, falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, die Haftung von T-Mobile gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 7.000,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 700.000,00 beschränkt ist. Übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 700.000,00, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

T-Mobile haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a. höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
- b. Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
- c. Handlungen T-Mobile nicht zurechenbarer Dritter,
- d. T-Mobile nicht zurechenbaren Netzausfall,
- e. Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von T-Mobile zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
- f. Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von T-Mobile zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.

Der Kunde haftet gegenüber T-Mobile für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von Hardware an Dritte entstehen.

Für den Inhalt der vom Kunden bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.

Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 174 TKG 2021) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG 2021 etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er T-Mobile in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, gilt er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes. Er hält T-Mobile von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.

Der Kunde wird die für sich eingerichteten Zugangsdaten zum Selbstadministrationstool von T-Mobile und sein Kundenkennwort geheim halten und haftet für die unbefugte oder missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten, sofern diese vom Kunden verschuldet wurde. Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile bei Verdacht des Missbrauchs seiner Zugangsdaten unverzüglich zu verständigen.

29. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle innerhalb eines Jahres ab erstmaliger schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen (§ 205 Abs 1 TKG 2021). Dies gilt insbesondere bei behaupteten Qualitätsmängeln des Dienstes von T-Mobile, Ansprüchen aus dem Universaldienst, behaupteten Verletzung des TKG 2021, einer auf Grund des TKG 2021 erlassenen Verordnung oder Bescheides oder bei Zahlungsstreitigkeiten. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Website veröffentlicht sind.

Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at. Die Kosten für einen vom Kunden beauftragten Rechtsvertreter trägt der Kunde selbst.

30. Datenschutz ist T-Mobile wichtig

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde in den Datenschutzbestimmungen („DSB“), aufrufbar unter magenta.at/aqb.

31. Wohin wendet sich der Kunde mit seinen Fragen?

Bei Fragen zu Produkten von T-Mobile oder für Auskünfte im Störfall stellt T-Mobile dem Kunden die Business Serviceline unter 0676/20333 zur Verfügung. Weitere Rufnummern für Fragen oder Anliegen findet der Kunde unter magenta.at/service. Eine Kontaktaufnahme mit T-Mobile ist weiters über das Kontaktformular unter magenta.at/service sowie per Post an folgendes Postfach möglich:

Magenta Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien
WebERV: Z-Code Z985675

Der Kunde hat auch die Möglichkeit Kundendaten und vertragsrelevante Funktionen im Self-Service-Bereich über die „Mein Magenta App“ einzusehen und zu verwalten. Dieser kann auch über den Webbrowser unter mein.magenta.at aufgerufen werden.

32. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind nicht anwendbar. Erfüllungsort ist Wien. Für alle Klagen aus diesem Vertragsverhältnis mit T-Mobile ist das in Handelssachen zuständige Gericht am Sitz von T-Mobile in Wien ausschließlich zuständig.

33. Schlussbestimmungen

Eine allfällige Umstrukturierung bzw. der Eintritt einer Rechtsnachfolge oder eine allfällige Namensänderung von T-Mobile oder von Kunden hat keine Auswirkungen auf den Vertrag.

Falls einzelne Regelungen dieser Besonderen Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Die Geltendmachung von Irrtum oder der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist T-Mobile gegenüber ausgeschlossen.

Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden, dies gilt ebenso für das Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

I. Besondere Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb von Virtual Private Networks (VPN)

Die Besonderen Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb von VPN finden auf diejenigen Kunden Anwendung, die den VPN-Dienst in Anspruch nehmen.

34. Virtual Private Network – VPN

Auf Basis einer Vereinbarung errichtet, betreibt T-Mobile für den Kunden ein virtuelles Unternehmensnetz („Virtual Private Network“ – „VPN“), in dem mobile Endgeräte (Mobiltelefone, mobile Fax- und Datenendgeräte) – im Telefonnetz von T-Mobile – mittels Intelligent-Network-Technologie zu einer Einheit zusammengefasst werden. Der Kunde erhält einen einheitlichen privaten Rufnummernplan. Die Mitarbeiter des Kunden sind so innerhalb des VPN mittels Kurzwahlnummern erreichbar. Detaillierte Informationen über die Funktionsweise des Produkts VPN kann der Kunde im Detail der „Leistungsbeschreibung VPN Professional“ entnehmen.

35. Begriffsdefinitionen

35.1. VPN-Inhaber

VPN-Inhaber können im Rahmen ihres Mobilfunkvertrags („VPN-Vertrag“) einen VPN-Rufnummernkopf und dazugehörige freigeschaltete Durchwahlen nutzen. Als VPN-Rufnummernkopf gelten die für das gesamte VPN des Kunden einheitlichen ersten Ziffern der in das VPN integrierten Rufnummern.

35.2. VPN-Rufnummer

Die VPN-Rufnummer selbst, bestehend aus dem Rufnummernkopf und einer Durchwahlnummer, dient als virtuelle Rufnummer der Erbringung des VPN-Dienstes. Wenn die Rufnummer bei Anrufen mitgesendet wird, wird die virtuelle VPN-Rufnummer beim Angerufenen angezeigt. Eine Portierung zu einem anderen Betreiber kann nur hinsichtlich des gesamten VPN, nicht aber hinsichtlich einzelner VPN-Rufnummern beantragt werden. Jede VPN-Rufnummer ist aus technischen Gründen mit einer 7-stelligen Rufnummer hinterlegt (MSISDN), diese 7-stelligen Rufnummern können auch einzeln portiert werden.

Im Falle eines Exportes eines gesamten VPN wird T-Mobile dem VPN-Inhaber für die verbleibende Dauer seines Vertragsverhältnisses kostenlos Ersatzrufnummern zuteilen. Die VPN-Funktionalitäten werden grundsätzlich aufrechterhalten, es wird aber bei abgehenden Telefonaten nur noch die MSISDN angezeigt.

Der VPN-Inhaber ist ohne gesonderte Zustimmung eines Nutzers mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung nicht berechtigt, dessen MSISDN zu einem anderen Betreiber zu portieren. Der VPN-Inhaber wird diese Zustimmung vorab einholen und bestätigt das Vorliegen der Zustimmung mit Beauftragung der Portierung.

35.3. Rechnungstrenner

Der Vertrag zwischen T-Mobile und dem VPN-Inhaber kann vorsehen, dass Firmen- und Privatgespräche getrennt verrechnet werden („Rechnungstrennerfunktionalität“). Privatgespräche können dann den Nutzern der Anschlüsse direkt verrechnet werden. Hinsichtlich der privaten Nutzung besteht ein gesonderter Vertrag zwischen dem Nutzer und T-Mobile.

Ein VPN-Nutzer mit Rechnungstrennerfunktionalität darf die von ihm genutzte MSISDN (hinter der VPN-Nummer liegende Rufnummer) nur dann in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, wenn der VPN-Inhaber im Zuge einer Vertragsübernahme seine Zustimmung erteilt.

35.4. Verträge mit Nutzern mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung (Business Member)

Nutzer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung sind mit ihren Anschlüssen in das VPN des VPN-Inhabers integriert, haben aber eigenständige

Mobilfunkverträge mit T-Mobile abgeschlossen. Auf Wunsch des VPN-Inhabers scheidet Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN aus. Nutzer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung besitzen kein selbständiges Nutzungsrecht an der ihnen zugeordneten VPN-Rufnummer. Scheiden Nutzer mit eigener Zahlungs- und Vertragsverantwortung aus dem VPN des VPN-Inhabers aus, so verlieren sie damit auch die Möglichkeit zur Nutzung der ihnen für die Dauer ihrer Teilnahme am VPN zugeordneten VPN-Rufnummer. Möchte ein Nutzer mit eigener Vertrags- und Zahlungsverantwortung seine MSISDN (hinter der VPN-Nummer liegende Rufnummer) in ein eigenständiges Vertragsverhältnis übernehmen, so ist dazu die Zustimmung des VPN-Inhabers nicht erforderlich.